



Der Gemeinderat der Gemeinde Gerersdorf hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende

Verordnung zur Regenwasserableitung in der KG Gerersdorf

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung des Gemeinderates gilt für die erstmalige und nachfolgende Bebauung von Bauparzellen in der Katastralgemeinde Gerersdorf.

§ 2 Bebauungsvorschriften

Wegen der technischen und natürlichen Rahmenumstände, insbesondere der Vorfluterverhältnisse, müssen bei der erstmaligen und nachfolgenden Bebauung von Bauplätzen in der KG Gerersdorf, vor der Einleitung der gesammelten Niederschlagswässer, das sind z.B. Dachflächen, Terrassen, befestigte Fahr-, Park- und Gehwege, ect. in den öffentlichen Regenwasserkanal der Gemeinde Gerersdorf, technische Rückhaltemaßnahmen (Retension) auf Eigengrund vorgesehen werden.

Retensionsbehälter, Rückhalteschächte, Speicherschächte, ect. sind mit einer Abflussdrosselung, unter Ansatz eines 2-jährlichen, 15-minütigen Niederschlagsereignisses, $r_{15} = 1,40 \text{ l/s je } 1000\text{m}^2$ befestigter Fläche, zu begrenzen. Die Retensionsberechnung(en) sind jeweils zutreffend und fachgerecht zu erstellen und jeder erstmaligen und nachfolgenden Baueinreichung oder Bauanzeige beizulegen.

Dazu gilt maßgebend der Leitfaden der Fa. Henninger&Partner GmbH., 3550 Langenlois vom Mai 2020.

Dabei sind die befestigten Flächen sowie deren Ausmaß tabellarisch anzuführen. Bei nachträglicher Versiegelung von Flächen (z.B. Zubau Carport, Abstellflächen, Gartenhäuser, ect.) deren Niederschlagswässer in den öffentlichen Regenwasserkanal der Gemeinde Gerersdorf eingeleitet werden, sind die Retensionsmaßnahmen entsprechend zu erweitern.

Vor dem Verlassen des Regenwasser-Hausanschlusskanals an der Grundgrenze zum öffentlichen Gut, muss ein jederzeit zugänglicher Übergabe- bzw. Kontrollschacht errichtet werden, in welchen die Regenwasserdurchflussmenge geprüft werden kann.

§ 3 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt nach seiner 14 tägigen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung „Bebauung der Annetsiedlung“ vom 14.05.2020 verliert dadurch seine Gültigkeit.

Gerersdorf, am 24.03.2022

Der Bürgermeister


Herbert Wandl



Angeschlagen am: 24.03.2022

Abgenommen und gültig am: 08.04.2022